## Beschlussempfehlung

Hannover, den 08.12.2021

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8197

Berichterstattung: Abg. Burkhard Jasper (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann Vorsitzender

### Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

#### Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Das Niedersächsische Pflegegesetz in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBI. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBI. S. 244), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"<sup>2</sup>Hierzu wirken das Land, die Kommunen, die Träger der Pflegeeinrichtungen, die Pflegekassen, der Medizinische Dienst sowie die Interessenvertretungen der pflegebedürftigen Menschen, des Pflegepersonals und der pflegenden Angehörigen eng zusammen."

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
  - "(2) ¹Das Land fördert nach Maßgabe des Haushaltsplans zusätzlich zu der im Dritten Abschnitt geregelten Förderung weitere Maßnahmen, die der zielgerichteten Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur einzelner Leistungsbereiche der Pflegeversicherung dienen. ²Insbesondere werden die Leistungsbereiche gefördert, bei denen die Landesregierung eine anhaltende Unterversorgung feststellt."
- Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - (3) Die Verweisung "§§ 53 und 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)" wird durch die Verweisung "§§ 99 bis 104 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs" ersetzt.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

### Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

## Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Das Niedersächsische Pflegegesetz in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBI. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBI. S. 244), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
  - "(2) ¹Zur Erreichung des in Absatz 1
    genannten Ziels fördert das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans zusätzlich zu der im Dritten Abschnitt dieses Gesetzes geregelten Förderung weitere Maßnahmen, die der zielgerichteten Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur einzelner Leistungsarten der Pflegeversicherung nach dem Vierten Kapitel des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) dienen. ²Insbesondere werden die Leistungsarten gefördert, bei denen die Landesregierung eine anhaltende Unterversorgung feststellt."
- Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
  - "(3) Die Regelungen des Dritten Abschnitts dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Angebote von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Sinne des Teils 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs."

Nach § 1 wird im Ersten Abschnitt der folgende § 1 a eingefügt:

## "§ 1 a Beschwerdestelle Pflege

(1) <sup>1</sup>Im für Soziales zuständigen Ministerium wird eine 'Beschwerdestelle Pflege' eingerichtet, an die sich insbesondere pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sowie Beschäftigte von Pflegeeinrichtungen mit Beschwerden und Hilfeersuchen in Fragen der pflegerischen Versorgung wenden können. <sup>2</sup>Die Beschwerdestelle Pflege hat die Aufgabe,

- den Sachverhalt aufzuklären, der einer Beschwerde oder einem Hilfeersuchen zugrunde liegt,
- die für die Überwachung oder für die Verfolgung und Ahndung von Rechtsverstößen zuständigen Stellen zu informieren, wenn sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift ergeben, und
- die beschwerdeführenden und hilfesuchenden Personen über das Ergebnis der Bearbeitung zu informieren und gegebenenfalls Stellen zu nennen, die für das Anliegen Beratung anbieten.
- (2) Die Behörden des Landes, die Kommunen, die Träger von Pflegeeinrichtungen und ihre Vereinigungen, die Pflegekassen und ihre Vereinigungen, der Medizinische Dienst sowie die Interessenvertretungen der pflegebedürftigen Menschen, des Pflegepersonals und der pflegenden Angehörigen unterstützen die Beschwerdestelle Pflege bei der

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nach § 1 wird im Ersten Abschnitt der folgende § 1 a eingefügt:

#### "§ 1 a Beschwerdestelle Pflege

- (1) <sup>1</sup>Im für Soziales zuständigen Ministerium wird eine 'Beschwerdestelle Pflege' eingerichtet, an die sich insbesondere pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sowie Beschäftigte von Pflegeeinrichtungen mit Beschwerden und Hilfeersuchen in Fragen der pflegerischen Versorgung wenden können. <sup>2</sup>Die Beschwerdestelle Pflege hat die Aufgabe,
- 0/1. sich für die Wahrung der Rechte von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen sowie Beschäftigten von Pflegeeinrichtungen einzusetzen,
- 0/2. auf eine Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pflegerischen Versorgung hinzuwirken,
- Beschwerden oder \_\_\_\_ Hilfeersuchen entgegenzunehmen und den zugrunde liegenden Sachverhalt, auch unter Einbeziehung der in Nummer 2 genannten für die Sachverhaltsaufklärung zuständigen Stellen, zu prüfen,
- 2. unverändert
- die beschwerdeführenden und hilfesuchenden Personen über das Ergebnis der Prüfung zu informieren und gegebenenfalls Stellen zu nennen, die für das Anliegen Beratung anbieten

<sup>3</sup>Die Beschwerdestelle Pflege nimmt die ihr obliegenden Aufgaben unabhängig und weisungsungebunden wahr.

(2) Die Beschwerdestelle Pflege **arbeitet** bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 \_\_\_\_\_ **mit den** Behörden des Landes, **den** Kommunen, **den** Trägern von Pflegeeinrichtungen und ihren Vereinigungen, **den** Pflegekassen und ihren Vereinigungen, **dem** Medizinischen Dienst sowie **den** Interessenvertretungen der pflegebedürfti-

Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3.

- (3) Die Beschwerdestelle Pflege berichtet der Landesregierung und dem Niedersächsischen Landtag jährlich über ihre Tätigkeit."
- 3. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

#### "§ 2 Landespflegebericht

(1) <sup>1</sup>Das für Soziales zuständige Ministerium erstellt für das Gebiet des Landes einen räumlich gegliederten Bericht über den Stand sowie die bisherige und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung (Landespflegebericht). <sup>2</sup>Der Landespflegebericht enthält Vorschläge zur Weiterentwicklung und Anpassung der vorhandenen pflegerischen Versorgungsstruktur an die notwendige pflegerische Versorgungsstruktur. <sup>3</sup>Er enthält auch Vorschläge, wie durch Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation sowie durch Stärkung der häuslichen Pflege Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit vermieden, verlangsamt oder vermindert werden sollen. <sup>4</sup>Beim Erstellen und Fortschreiben des Landespflegeberichts sind die örtlichen Pflegeberichte und die Pflegestatistik Niedersachsen sowie der aktuelle Stand der pflegewissenschaftlichen Forschung zu berücksichtigen.

(2) Der Landespflegebericht ist alle vier Jahre, nächstmalig im Jahr 2024, fortzuschreiben.

#### § 3 Örtliche Pflegeberichte

(1) <sup>1</sup>Die Landkreise und die kreisfreien Städte erstellen für ihr Gebiet räumlich gegliederte Pflegeberichte über den Stand sowie die bisherige und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung. <sup>2</sup>Die Pflegeberichte enthalten Vorschläge zur Weiterentwicklung und Anpassung der vorhandenen pflegerischen Versorgungsstruktur an die notwendige pflegerische Versorgungsstruktur. <sup>3</sup>Sie enthalten auch Vorschläge, wie durch Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation sowie durch Stärkung der häuslichen Pflege Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit vermieden, verlangsamt oder

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

gen Menschen, des Pflegepersonals und der pflegenden Angehörigen mit dem Ziel einer zügigen und transparenten Bearbeitung und Aufklärung zusammen.

- (3) unverändert
- 3. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

#### "§ 2 Landespflegebericht

(1) <sup>1</sup>Das für Soziales zuständige Ministerium erstellt für das Gebiet des Landes einen räumlich gegliederten Bericht über den Stand sowie die bisherige und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung (Landespflegebericht). <sup>2</sup>Der Landespflegebericht enthält Vorschläge zur Weiterentwicklung der vorhandenen pflegerischen Versorgungsstruktur und zu deren Anpassung an die notwendige pflegerische Versorgungsstruktur. <sup>3</sup>Er enthält auch Vorschläge, wie durch Maßnahmen zur Stärkung der Prävention und Rehabilitation soder häuslichen Pflege Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit vermieden, verlangsamt oder vermindert werden sollen. 4Bei\_ Ersteldes Landespflegeberichts sind lung die örtlichen Pflegeberichte nach § 3, die Pflegestatistiken \_\_\_\_ nach § 109 SGB XI sowie unter Heranziehung wissenschaftlicher Begleitung der aktuelle Stand der pflegewissenschaftlichen Forschung zu berücksichtigen. 5Der Landespflegeausschuss ist anzuhören.

## (2) unverändert

#### § 3 Örtliche Pflegeberichte

(1) ¹Die Landkreise und die kreisfreien Städte erstellen für ihr Gebiet räumlich gegliederte Pflegeberichte über den Stand sowie die bisherige und die voraussichtliche Entwicklung der pflegerischen Versorgung. ²Die Pflegeberichte enthalten Vorschläge zur Weiterentwicklung der vorhandenen pflegerischen Versorgungsstruktur und zu deren Anpassung an die notwendige pflegerische Versorgungsstruktur. ³Sie enthalten auch Vorschläge, wie durch Maßnahmen zur Stärkung der Prävention und Rehabilitation sowie \_\_\_\_\_\_ der häuslichen Pflege Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit ver-

vermindert werden sollen. <sup>4</sup>Beim Erstellen und Fortschreiben der örtlichen Pflegeberichte sind der Landespflegebericht und die Pflegestatistik Niedersachsen zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Außerdem soll der aktuelle Stand der pflegewissenschaftlichen Forschung bei der Erstellung und Fortschreiben der örtlichen Pflegeberichte berücksichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Örtliche Pflegeberichte sind bis zum 31. Oktober 2023 zu erstellen oder fortzuschreiben. <sup>2</sup>Dabei ist die Pflegestatistik Niedersachsen des Jahres 2021 zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Nachfolgend sind die örtlichen Pflegeberichte alle vier Jahre jeweils bis zum 31. Oktober fortzuschreiben. <sup>4</sup>Die örtlichen Pflegeberichte sind dem für Soziales zuständigen Ministerium innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung in elektronischer Form zu übersenden."

- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort "können" durch das Wort "sollen" ersetzt und nach dem Wort "dort" wird das Wort "insbesondere" eingefügt.

- bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 3 bis 7 eingefügt:
  - "3. der pflegerischen Beratungsstruktur,
  - der Planung, Schaffung und Weiterentwicklung von altersgerechten Quartieren insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

mieden verlangsamt oder vermindert werden sol-

moderi, vendingedini eder venninder werden eer
len. <sup>4</sup> Bei_ Erstell <b>ung</b> der örtlichen Pfle-
geberichte sind der Landespflegebericht nach § 2
und die Pflegestatistiken nach § 109 SGB XI
zu berücksichtigen. <sup>5</sup> Außerdem soll der aktuelle
Stand der pflegewissenschaftlichen Forschung bei
der Erstellung der örtlichen Pflegebe-
richte berücksichtigt werden.
(2) <sup>1</sup> Örtliche Pflegeberichte sind <b>nächstmalig</b> bis zum 31. Oktober 2023 zu erstellen <sup>2</sup> Dabei <b>sind</b> die Pflegestatistik <b>en nach § 109 SGB XI</b> des Jahres 2021 zu berücksichtigen. <sup>3</sup> Nachfolgend sind die örtlichen Pflegeberichte alle vier Jahre jeweils bis zum 31. Oktober fortzuschreiben. <sup>4</sup> (jetzt in Absatz 3)

- (3) Die örtlichen Pflegeberichte sind dem für Soziales zuständigen Ministerium innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung in elektronischer Form zu übersenden."
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) ¹Für den Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sollen eine Pflegekonferenz (örtliche Pflegekonferenz) oder mehrere solcher Konferenzen gebildet werden, um dort insbesondere Fragen
    - der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung,
    - 2. der notwendigen pflegerischen Versorgungsstruktur,
    - der pflegerischen Beratungsstruktur,
    - 4. der Planung, Schaffung und Weiterentwicklung von altersgerechten Quartieren, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,

- 5. der Koordinierung der praktischen Pflegeausbildung,
- 6. der Unterstützungsstrukturen,
- 7. bezüglich der Schnittstellen zwischen der medizinischen und der pflegerischen Versorgung,".
- cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:

Es wird das Wort "und" angefügt.

- dd) Es wird die folgende Nummer 9 eingefügt:
  - "9. Erkenntnisse über Fehl-, Unter- und Überversorgung".
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "kommunalen K\u00f6rperschaften" durch das Wort "Kommunen" ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
  - "(3) <sup>1</sup>Die örtlichen Pflegekonferenzen sollen mindestens alle zwei Jahre tagen. <sup>2</sup>Die Ergebnisse der Beratungen der örtlichen Pflegekonferenzen sind dem für Soziales zuständigen Ministerium innerhalb von drei Monaten nach der Tagung mitzuteilen."
- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort "verpflichtet," durch die Worte "verantwortlich für" ersetzt, und das Wort "sicherzustellen" wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- 6. In § 6 werden die Worte "kommunalen Körperschaften" durch das Wort "Kommunen" ersetzt.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- der Koordinierung der praktischen Pflegeausbildung,
- 6. der Unterstützungsstrukturen,
- bezüglich der Schnittstellen zwischen der medizinischen und der pflegerischen Versorgung,

\_\_\_\_

der Koordinierung von Leistungsangeboten und

\_\_\_\_

9. **der** \_\_\_\_\_ Fehl-, Unter- und Über- versorgung

zu beraten. <sup>2</sup>Die Bildung gemeinsamer Pflegekonferenzen von zwei oder mehreren angrenzenden Landkreisen oder kreisfreien Städten ist möglich."

- b) unverändert
- c) unverändert

- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz
     \_\_\_\_\_.
  - b) unverändert
- 6. unverändert

7. § 7 erhält folgende Fassung:

# "§ 7 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Pflegeeinrichtungen werden nach Maßgabe des § 7 b Abs. 1 und der §§ 9 und 10 nur gefördert, wenn sie
- nach § 72 oder 73 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) zugelassen sind,
- eine Pflegesatzvereinbarung nach § 85 Abs. 1 SGB XI oder eine Vergütungsvereinbarung nach § 89 Abs. 1 SGB XI abgeschlossen oder das Schiedsverfahren nach § 85 Abs. 5 SGB XI eingeleitet haben und
- an einen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Flächen-, Haus- oder Firmentarifvertrag oder an entsprechende kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebunden sind oder die Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte tarifgerecht entlohnen.

<sup>2</sup>Eine tarifgerechte Entlohnung liegt vor bei einer Vergütung in Anwendung eines einschlägigen Flächen-, Haus- oder Firmentarifvertrages oder entsprechender kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen. <sup>3</sup>Eine tarifgerechte Entlohnung liegt auch vor bei Zahlung eines Monatsentgelts in Höhe von mindestens 95 vom Hundert des Tabellenentgelts der niedrigsten Stufe der jeweils in Betracht kommenden Entgeltgruppe für Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. <sup>4</sup>Für Zeiträume vor dem 1. Juli 2021 wird die Förderung auch gewährt, wenn die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 3 nicht vorliegt.

- (2) <sup>1</sup>Die Förderung erfolgt nur für die Pflegeleistungen und die Pflegeplätze, die Personen in Anspruch genommen haben, die
- 1. pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI sind,
- ihren Wohnort in Niedersachsen haben oder im Zeitpunkt der Aufnahme und in den letzten zwölf Monaten vor der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten und

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

7. § 7 erhält folgende Fassung:

## "§ 7 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Pflegeeinrichtungen werden nach Maßgabe des § 7 b Abs. 1 und der §§ 9 **bis 10 a** nur gefördert, wenn sie
- 1. nach § 72 oder 73 \_\_\_\_\_SGB XI\_ zugelassen sind,
- 2. unverändert
- an einen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Flächen-, Haus- oder Firmentarifvertrag oder an entsprechende kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebunden sind oder die Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte tarifgerecht entlohnen, wobei die Landesregierung das Nähere zur tarifgerechten Entlohnung durch Verordnung bestimmen kann.

<sup>2</sup>Die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 3 gilt als erfüllt, sofern die Zulassung einer Pflegeeinrichtung nach Maßgabe des § 72 Abs. 3 a oder 3 b SGB XI in der am 20. Juli 2021 geltenden Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBI. I S. 2754), erfolgt.

<sup>3</sup>\_\_\_\_\_\_ <sup>4</sup>Für Zeiträume vor dem 1. September 2022 wird die Förderung auch gewährt, wenn die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 3 nicht vorliegt.

- (2) <sup>1</sup>Die Förderung **nach den §§ 9 und 10** erfolgt nur für die Pflegeleistungen und die Pflegeplätze, die Personen in Anspruch genommen haben, die
- 1. unverändert
- ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen haben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt \_\_\_\_\_ in den letzten zwölf Monaten vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Pflegeleistungen oder der Pflegeplätze in Niedersachsen hatten und

 weder nach § 26 c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) noch nach einem Gesetz, das eine entsprechende Anwendung des § 26 c BVG bestimmt, Leistungen erhalten oder ohne die Förderung nach diesem Gesetz erhalten würden.

<sup>2</sup>Die Förderung wird unabhängig davon gewährt, wer die Kosten für die Pflegeleistungen und Pflegeplätze trägt. <sup>3</sup>Die Förderung für Pflegeleistungen und Pflegeplätze, die Personen mit dem Pflegegrad 1 in Anspruch genommen haben, erfolgt nur bis zur Höhe der durch den Entlastungsbetrag nach § 45 b Abs. 1 Satz 1 SGB XI refinanzierten Pflegeleistungen und Pflegeplätze."

- In § 7 b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "bei den" durch die Worte "bei der Refinanzierung der" und die Angabe "SGB XII" durch die Worte "des Zwölfen Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)" ersetzt.
- 9. § 7 c wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort "Berichtspflicht" gestrichen.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
- 10. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird Nummer 2 durch die folgenden neuen Nummern 2 und 3 ersetzt:

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

unverändert

<sup>1/1</sup>Abweichend von Satz 1 erfolgt eine Förderung auch für die Pflegeleistungen und die Pflegeplätze, die Personen in Anspruch genommen haben, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllen, hinsichtlich derer aber die Förderung zu einer sozialen Vergünstigung im Sinne des Artikels 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABI. EU Nr. L 141 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1149 vom 20. Juni 2019 (ABI. EU Nr. L 186 S. 21), in der jeweils geltenden Fassung führt.

<sup>2</sup>Die Förderung wird unabhängig davon gewährt, wer die Kosten für die Pflegeleistungen und Pflegeplätze trägt. <sup>3</sup>

- 8. In § 7 b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "bei den betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 4 SGB XI" durch die Worte "im Rahmen der gesonderten Berechnung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gegenüber den Pflegebedürftigen nach § 82 Abs. 4 SGB XI" und die Angabe "SGB XII" durch die Worte "des Zwölfen Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)" ersetzt.
- 9. unverändert
- 10. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) \_\_\_\_ Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) <sup>1</sup>Nach den §§ 9 und 10 wird eine Förderung unter Beachtung der nach der

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Verordnung nach § 11 Nrn. 2, 3, 4 und 5 insoweit geltenden Maßgaben nur gewährt für:

- Folgeaufwendungen aus betriebsnotwendigen Investitionen für die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung oder Ergänzung
  - a) von Gebäuden und
  - von sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern, deren Anschaffungswert einen bestimmten Mindestbetrag überschreitet,
- betriebsnotwendige Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung
  - a) von Gebäuden,
  - von sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern \_\_\_\_\_\_\_,
     deren Anschaffungswert einen bestimmten Mindestbetrag überschreitet, und
  - c) von Grundstücken,

soweit ein \_\_\_\_\_ bestimmter Höchstbetrag nicht überschritten wird,

- 3. betriebsnotwendige Aufwendungen für Erbbauzins für Grundstücke, soweit ein \_\_\_\_\_ bestimmter Höchstbetrag nicht überschritten wird."
- b) unverändert
- c) unverändert
- 11. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "Abs. 1" gestrichen.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"<sup>2</sup>Die Förderung setzt voraus, dass der Einrichtungsträger Pflegebedürftigen, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 1

- "2. betriebsnotwendige Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung
  - a) von Gebäuden,
  - von sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern nach Nummer 1 Buchst. b und
  - von Grundstücken, soweit ein durch Verordnung nach § 11 Nr. 5 bestimmter Höchstbetrag nicht überschritten wird,
- betriebsnotwendige Aufwendungen für Erbbauzins für Grundstücke, soweit ein durch Verordnung nach § 11 Nr. 5 bestimmter Höchstbetrag nicht überschritten wird."
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
- 11. In § 9 Satz 1 wird die Angabe "Abs. 1" gestrichen.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Nrn. 1 bis 3, auch in Verbindung mit Satz 1/1, erfüllen, entsprechend § 82 Abs. 3 SGB XI Aufwendungen nicht gesondert in Rechnung stellt."

- 12. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- 12. § 10 \_\_\_\_ wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) <sup>1</sup>Die Träger von teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie von Einrichtungen der Kurzzeitpflege mit einem Anspruch auf Förderung nach § 7 erhalten für ihre Aufwendungen nach § 8 für Leistungen im Sinne des § 39, 41 oder 42 SGB XI bis zu einem durch Verordnung nach § 11 Nr. 6/1 bestimmten förderfähigen Höchstbetrag Zuschüsse. <sup>2</sup>Zur Berechnung dieser Zuschüsse sind die förderfähigen Aufwendungen nach Maßgabe der Verordnung nach § 11 Nr. 7 in gleichen Tagesbeträgen und unter Zugrundelegung einer in der Verordnung festgelegten durchschnittlichen Auslastung der Pflegeeinrichtung auf die Zahl der Pflegeplätze der Pflegeeinrichtung zu verteilen."

"(2) Für die Förderung nach Absatz 1 werden nur die Personen nach § 7 Abs. 2 berücksichtigt, die Leistungen im Sinne des § 39, 41 oder 42 SGB XI erhalten."

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
- d) Im neuen Absatz 3 wird die Angabe "Absatz 3" durch die Angabe "Absatz 2" ersetzt

12/1. Nach § 10 wird der folgende § 10 a eingefügt:

"§ 10 a

Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen für Kurzzeitpflegeplätze

(1) <sup>1</sup>Träger von vollstationären Pflegeeinrichtungen, die nicht ausschließlich Einrichtungen der Kurzzeitpflege sind, mit einem Anspruch auf Förderung nach § 7 Abs. 1 erhalten nach Maßgabe des Absatzes 2 für die verlässliche Bereitstellung von Plätzen der Kurzzeitpflege für ihre Aufwendungen für diese Pflegeplätze bis zu einem durch Verordnung nach § 11 Nr. 8 bestimmten Höchstbetrag Zuschüsse für die Tage

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

der Nichtbelegung dieser Pflegeplätze. <sup>2</sup>Die Aufwendungen nach Satz 1 bemessen sich nach den in der jeweiligen Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGB XI festgelegten durchschnittlichen Tagessätzen ohne Berücksichtigung der Kosten der Verpflegung nach § 87 SGB XI zuzüglich der nach § 76 a Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe vereinbarten betriebsnotwendigen Investitionskosten. <sup>3</sup>Gefördert werden Pflegeplätze, die ab dem 1. April 2022 verlässlich bereitgestellt werden.

- (2) <sup>1</sup>Die Förderung setzt voraus, dass
- sich der Einrichtungsträger verpflichtet, die Pflegeplätze nach Absatz 1 Satz 1 für die Dauer von mindestens drei Jahren bereitzustellen und sie für den geförderten Zeitraum ausschließlich zur Kurzzeitpflege zu nutzen, und
- im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Einrichtung liegt, Bedarf an Pflegeplätzen der Kurzzeitpflege besteht und Pflegeplätze der Dauerpflege in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup>Die Förderung ist je Landkreis oder kreisfreie Stadt auf einen Platz je 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner begrenzt; weitere Plätze je Landkreis oder kreisfreie Stadt können gefördert werden, soweit eine Förderung von Plätzen in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten nicht erfolgt. 3Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach der letzten Fortschreibung der Bevölkerungsstatistik zum Stand 31. Dezember nach § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. 4Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eine Förderung für mehr Pflegeplätze beantragt, als nach Satz 2 gefördert werden können, so erfolgt die Auswahl der zu fördernden Plätze nach Maßgabe der Verordnung nach § 11 Nr. 11."

- 13. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird am Ende die Angabe "und Nr. 2 Buchst. b" eingefügt.
- 13. § 11 wird wie folgt geändert:
  - 0/a In Nummer 1 wird die Angabe "und 10" durch die Angabe "bis 10 a" ersetzt.
  - a) unverändert

- Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
- In Nummer 3 wird das Wort "Investitionsaufwendungen" durch das Wort "Aufwendungen" ersetzt.
- b)
- c) In Nummer 4 werden das Wort "Folgeaufwendungen" durch das Wort "Aufwendungen" und die Angabe "Abs. 2" durch die Angabe "Abs. 1" ersetzt.
- c) unverändert

unverändert

- d) In Nummer 5 wird die Angabe "Nr. 2" durch die Angabe "Nrn. 2 und 3" ersetzt.
- d) unverändert
- e) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- e) unverändert
- f) Es wird die folgende Nummern 7 angefügt:
- f) Es werden die folgenden Nummern 6/1 bis 11 angefügt:
- "7. die Berechnung der Förderung nach § 10."
- "6/1. den Höchstbetrag der förderfähigen Aufwendungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1.
- die Berechnung der Zuschüsse nach § 10, insbesondere die Verteilung der Aufwendungen auf die Tagesbeträge und die dabei zugrunde zu legende durchschnittliche Auslastung,
- den Höchstbetrag der förderfähigen Aufwendungen nach § 10 a Abs. 1 Satz 1,
- die Berechnung der Zuschüsse nach § 10 a,
- die Ermittlung des Bedarfs an Kurzzeitpflegeplätzen und der ausreichenden Zahl an Dauerpflegeplätzen nach § 10 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und
- die Auswahl der Pflegeplätze, für die Zuschüsse nach § 10 a gewährt werden."

14. § 12 wird wie folgt geändert:

- 14. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe "und 10" durch die Angabe "bis 10 a" ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "wird" die Worte "mit Ausnahme der Förderung nach § 10 a" eingefügt.

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte "kommunale K\u00f6rperschaft" durch das Wort "Kommune" ersetzt.
- b) In Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte "kommunalen K\u00f6rperschaften" durch das Wort "Kommunen" ersetzt.
- 15. § 12 a wird gestrichen.
- 16. § 13 erhält folgende Fassung:

#### "§ 13 Berichtspflicht

- (1) Die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen berichten dem für Soziales zuständigen Ministerium in elektronischer Form innerhalb eines Monats nach Abschluss eines Quartals über die Art und den Umfang der Förderungen nach § 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1 und den §§ 9 und 10 in dem diesem Quartal vorangegangenen Quartal.
- (2) Die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen berichten dem für Soziales zuständigen Ministerium für dessen Bericht nach § 10 Abs. 2 SGB XI in elektronischer Form jährlich bis zum 30. April über die Art und den Umfang der finanziellen Förderung nach den §§ 9 und 10 im vorausgegangenen Kalenderjahr sowie über die mit dieser Förderung verbundenen durchschnittlichen Investitionskosten für die Pflegebedürftigen."
- 17. § 14 wird gestrichen.
- In § 16 Abs. 1 werden am Ende ein Komma und die Worte "die nicht durch die Förderung nach diesem Gesetz abgegolten sind" eingefügt.
- 19. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

- cc) In \_\_\_\_\_\_ Satz 4 werden die Worte "kommunale Körperschaft" durch das Wort "Kommune" ersetzt.
- b) unverändert
- 15. unverändert
- 16. § 13 erhält folgende Fassung:

#### "§ 13 Berichtspflicht

- (1) Die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen berichten dem für Soziales zuständigen Ministerium in elektronischer Form innerhalb eines Monats nach Abschluss eines Quartals über die Art und den Umfang der **finanziellen** Förderung\_ nach § 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1 und den §§ 9 und 10 in dem diesem Quartal vorangegangenen Quartal.
- (2) Die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen berichten dem für Soziales zuständigen Ministerium für dessen Bericht nach § 10 Abs. 2 SGB XI in elektronischer Form jährlich bis zum 30. April über die Art und den Umfang der finanziellen Förderung nach § 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1 und den §§ 9 und 10 im vorausgegangenen Kalenderjahr sowie über die mit dieser Förderung verbundenen durchschnittlichen Investitionskosten für die Pflegebedürftigen."
- 17. unverändert
- 18. wird gestrichen
- 19. § 17 wird wie folgt geändert:
  - 0/a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Mitgliedschaft in der Pflegesatzkommission".

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

20. Es wird der folgende neue § 18 eingefügt:

"§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die in § 1 a genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer in § 1 a genannten Aufgaben erforderlich ist. ²Die Befugnis nach Satz 1 umfasst auch die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten, soweit dies für die Erfüllung von Aufgaben der übermittelnden oder empfangenden Stelle nach § 1 a erforderlich ist.

- (2) Die besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen aufgrund der Regelungen in Absatz 1 nur verarbeitet werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 a erforderlich ist.
- (3) 1Die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach dem Dritten Abschnitt erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Befugnis zur Verarbeitung nach Satz 1 umfasst auch die Befugnis, personenbezogene Daten an andere nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständige Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Förderung nach dem Dritten Abschnitt erforderlich ist. <sup>3</sup>Außerdem dürfen die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen personenbezogene Daten an andere nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständige Stellen übermitteln, soweit dies für die Feststellung oder Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Stelle erforderlich ist. <sup>4</sup>Eine Übermittlung an die Stellen nach § 47 a Abs. 1 Satz 2 SGB XI darf erfolgen, soweit dies für die Feststellung oder Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen durch die Einrichtungen erforderlich ist.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

20. Es wird der folgende neue § 18 eingefügt:

"§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die Beschwerdestelle nach \_\_\_\_\_ § 1 a \_\_\_\_ darf personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 a Abs. 1 Satz 2 erforderlich ist. ²Die Befugnis nach Satz 1 umfasst auch die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten nach Satz 1 an die in § 1 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Stellen, soweit dies für die Erfüllung von Aufgaben der \_\_\_\_\_ empfangenden Stelle \_\_\_\_\_ erforderlich ist.

(2) wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 1 Sätze 1 und 2)

(3) <sup>1</sup>Die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten des Trägers der Pflegeeinrichtung, personenbezogene Daten der von der Pflegeeinrichtung versorgten Pflegebedürftigen einschließlich Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung sowie personenbezogene Daten der von der Pflegeeinrichtung beschäftigten Pflegekräfte verarbeiten, erforderlich ist, um die im Rahmen des Förderverfahrens getätigten Angaben des Trägers der Pflegeeinrichtung zur Förderfähigkeit nach § 7, zur Höhe der der Förderung zugrunde liegenden Aufwendungen nach § 8 und für die Berechnung des Zuschusses nach § 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1, § 9, § 10 oder § 10 a zu überprüfen. <sup>2</sup>Die Befugnis zur Verarbeitung nach Satz 1 umfasst auch die Befugnis, personenbezogene Daten nach Satz 1 für die in Satz 1 genannten Zwecke an andere nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständige Stellen zu übermitteln ; dies gilt nicht für die Förderung nach § 10 a. 2/1 Träger von Pflegeeinrichtungen, die für eine Pflegeeinrichtung eine Förderung nach § 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1, § 9, \_\_\_\_ § 10 oder § 10 a beantragen oder erhalten, sind verpflichtet, personenbezogene Daten nach Satz 1 an die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies zum Nachweis der im

Rahmen des Förderverfahrens getätigten Angaben zur Förderfähigkeit nach § 7, zur Höhe der der Förderung zugrunde liegenden Aufwendungen nach § 8 und für die Berechnung des Zu-

schusses nach § 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1, § 9, § 10

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesund-

oder § 10 a erforderlich ist. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 3/1) <sup>4</sup>\_\_\_\_

heit und Gleichstellung

- (3/1) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ Die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen dürfen personenbezogene Daten nach Absatz 3 Satz 1 an andere nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständige Stellen auch übermitteln, soweit dies für die Feststellung oder Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen bei der Beantragung und Entgegennahme von Förderleistungen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Stelle erforderlich ist. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 übermittelten Daten dürfen von der empfangenden Stelle nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind.
- (4) wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 3 Satz 2/1)
- (5) wird (hier) gestrichen (Satz 1 jetzt in Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3/1; Satz 2 jetzt in Absatz 3 Satz 2/1)
- (4) Träger von Pflegeeinrichtungen, die eine Förderung nach § 7 a Abs. 3, § 7 b Abs. 1, § 9 oder § 10 beantragen oder erhalten, dürfen personenbezogene Daten an die nach § 12 Abs. 1 für die Förderung zuständigen Stellen übermitteln, soweit dies für die Förderung nach dem Dritten Abschnitt erforderlich ist.
- (5) ¹Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen Gesundheitsdaten aufgrund der Regelungen in Absatz 3 verarbeitet werden, soweit dies für die Förderung nach dem Dritten Abschnitt oder für die Feststellung oder Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen erforderlich ist. ²Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen Gesundheitsdaten aufgrund der Regelungen in Absatz 4 übermittelt werden, soweit dies für die Förderung nach dem Dritten Abschnitt erforderlich ist."

# Artikel 2 Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Pflegegesetz in der ab dem 1. September 2021 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel 2 Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Pflegegesetz in der ab dem *[einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Abs. 2]* geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 10 Buchst. b und c am 1. September 2021 in Kraft.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) unverändert
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 10 Buchst. b und c sechs Monate nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Kraft.